

+43 1 531 20-0  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.281.506

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5502/J-NR/2026 betreffend Verdacht eines systematischen ÖVP-Postenschachers im ehemaligen BMBWF, die die Abgeordneten zum Nationalrat Sigrid Maurer, BA, Kolleginnen und Kollegen am 27. März 2026 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025 zum Teil zu erheblichen Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien kam. Nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 10/2025, bin ich zur Beantwortung dieser parlamentarischen Anfrage für den Bereich Bildung zuständig. Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung aller vorhandenen Daten und Akten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es durch mögliche Doppelaufzeichnungen oder ähnliche Umstände zu Unschärfen kommen kann.

Zu den Fragen 1 bis 9:

- *Welche Funktionen wurden im Zeitraum vom 7. Jänner 2020 bis 3. März 2025 im Wirkungsbereich [sic!] des ehemaligen Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF), welcher nun teilweise zum Wirkungsbereich des BMB zählt, besetzt? (Bitte um vollständige Auflistung je Funktion mit Datum der Bestellung)*
- *Welche Funktionen aus dem übernommenen Wirkungsbereich des ehemaligen Bundesministeriums wurden im genannten Zeitraum interimsmäßig besetzt?*
- *Wie viele Leitungen von nachgeordneten Dienststellen gemäß §3 AusG wurden im genannten Zeitraum besetzt?*
- *Wie viele Weiterbestellungen von Sektionschefinnen und -chefs gemäß §16 AusG hat es im besagten Zeitraum gegeben?*

- *Wie oft wurde im genannten Zeitraum bei einer Postenbesetzung von der positiven Diskriminierung gemäß §11c B-GIBG Gebrauch gemacht?*
- *Wie oft wurde im genannten Zeitraum vom Dirimierungsrecht durch Bundesminister Faßmann bzw. Bundesminister Polaschek bei der Besetzung einer Funktion Gebrauch gemacht? (Bitte um gesonderte Darstellung je Fall)*
  - a. *Wurde dabei von der Empfehlung der Begutachtungskommission abgewichen?*
- *Wann wurde die betreffende Funktion ausgeschrieben? (Bitte die nachfolgenden Fragen lit. a bis j jeweils gesondert für jedes einzelne Besetzungsverfahren im genannten Zeitraum beantworten)*
  - a. *Wer war Mitglied der Begutachtungskommission? (Bitte um namentliche Nennung und Funktionsbezeichnung)*
  - b. *Handelte es sich um eine ständige Begutachtungskommission nach § 8 AusG oder um eine Begutachtungskommission im Einzelfall?*
  - c. *Wie oft ist die Begutachtungskommission in diesem Fall zusammengetreten?*
  - d. *Wie viele Bewerbungen sind eingelangt?*
  - e. *Wie viele Bewerberinnen und Bewerber wurden zu einem Hearing eingeladen?*
  - f. *Wurden über die Sitzungen der Begutachtungskommission Protokolle oder Niederschriften geführt?*
    - i. *Wenn ja: In welcher Form?*
    - ii. *Wenn nein: Warum nicht?*
  - g. *Erfolgte die Entscheidung bzw. Empfehlung der Begutachtungskommission einstimmig?*
    - i. *Wenn nein: Wurde das abweichende Abstimmungsverhalten dokumentiert?*
  - h. *Wie stellte sich das konkrete Abstimmungsverhältnis dar?*
  - i. *War die Person, die eingestellt wurde, vorher in einem Ministerbüro tätig?*
    - i. *Wenn nein: war ein Naheverhältnis zur ÖVP bekannt?*
  - j. *Entsprach die ministerielle Bestellung der Empfehlung der Begutachtungs- bzw. Auswahlkommission?*
    - i. *Wenn nein: Mit welcher Begründung wurde von der Empfehlung abgewichen?*
- *In wie vielen Fällen im genannten Zeitraum wurde eine Person bestellt, die nicht von der Begutachtungskommission vorgeschlagen bzw. nicht an erster Stelle gereiht wurde? (Bitte um gesonderte Darstellung je Fall)*
- *Wurden im Zusammenhang mit dem jeweiligen Bewerbungsverfahren Ansprüche im genannten Zeitraum geltend gemacht (insbesondere aufgrund behaupteter Diskriminierung wegen der Weltanschauung)?*
  - a. *Wenn ja: In welcher Höhe wurden diese Ansprüche pro Stelle geltend gemacht?*
  - b. *Wenn Ansprüche geltend gemacht wurden: Wurde seitens des Ressorts ein Rechtsmittel erhoben bzw. gegen entsprechende Entscheidungen Einspruch eingelegt?*
  - c. *Waren im Zusammenhang mit den jeweiligen Bewerbungsverfahren gerichtliche oder außergerichtliche Verfahren anhängig?*

*i. Wenn ja: Wie viele?*

*d. Sind derzeit gerichtliche oder außergerichtliche Verfahren anhängig?*

*e. Fanden außergerichtliche Einigungen statt?*

*i. Wenn ja: wie oft?*

*ii. In welcher Höhe wurden Entschädigungen bezahlt?*

- Fragen 1, 2 und 4 sowie Fragen 5 bis 9 (soweit sie sich auf die Fragen 1, 2 und 4 beziehen):

Vorweg ist festzuhalten, dass im Anwendungsbereich des Ausschreibungsgesetzes 1989 (AusG), BGBl. Nr. 85/1989 idGF, vor der Betrauung einer Person mit einer hohen Funktion bzw. einer Leitungsfunktion diese öffentlich auszuschreiben ist. Hierbei bezieht sich § 2 AusG hinsichtlich einer Zentralstelle auf die Ausschreibung von Leitungen der angesprochenen Sektions-, Gruppen- und Abteilungsleitungsfunktionen.

Für den angefragten Zeitraum seit 7. Jänner 2020 bis zum 3. März 2025 wird bezüglich Neubesetzungen im Ministerium im Bereich Bildung (Personalplan Untergliederung 30) von anfragegegenständlichen Führungsfunktionen nach dem AusG (Sektionsleitungen, Gruppenleitungen sowie Abteilungsleitungen), interimistischen Betrauungen sowie Zahl der Führungsfunktionen, die davon mit Referentinnen und Referenten des Kabinetts besetzt wurden, auf die Beantwortungen der Parlamentarischen Anfragen Nr. 10035/J-NR/2022 vom 28. Februar 2022, Nr. 16118/J-NR/2023 vom 14. September 2023, Nr. 16853/J-NR/2023 vom 10. November 2023, Nr. 18486/J-NR/2024 vom 8. Mai 2024, Nr. 19339/J-NR/2024 vom 17. Juli 2024, Nr. 19361/J-NR/2024 vom 19. Juli 2024 und Nr. 576/J-NR/2025 vom 26. Februar 2025 verwiesen. Dazu wird ergänzt, dass es nach diesen Anfragebeantwortungen bei zwei Organisationseinheiten im Ministerium im Bereich Bildung zu provisorischen Betrauungen (bei einer Abteilungsleitungsfunktion und bei einer Gruppenleitungsfunktion) kam, die jedoch erst nach dem Anfragezeitraum endgültig besetzt wurden.

Im Zeitraum vom 7. Jänner 2020 bis zum 3. März 2025 erfolgten im Ministerium im Bereich Bildung bei zwei (befristeten) Sektionsleitungsfunktionen Weiterbestellungen gemäß § 16 AusG, davon eine im Jahr 2023 und eine im Jahr 2024.

Fälle positiver Diskriminierung gemäß § 11c Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) im Ministerium im Bereich Bildung fanden im angefragten Zeitraum in zwei Fällen statt (bei einer Gruppenleitungsfunktion und bei einer Abteilungsleitungsfunktion).

Das AusG sieht für die Besetzung der auszuschreibenden Leitungsfunktionen die Erstattung eines Gutachtens durch eine paritätisch zu besetzende Begutachtungskommission vor. In diesem Gutachten ist anzugeben und zu begründen, welche Personen - bezogen auf die in der Ausschreibung gewichteten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten - geeignet und welche nicht geeignet sind sowie welche der

geeigneten Personen in höchstem, in hohem und in geringerem Ausmaß geeignet sind. Im Sinne der Transparenz ist die Anzahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und dem Ausmaß der Eignung auf der Internethomepage des Ressorts zu veröffentlichen. Die Letztentscheidung für die Betrauung bzw. den Vorschlag an den Bundespräsidenten bleibt dabei bei der jeweiligen Bundesministerin oder dem jeweiligen Bundesminister. Dies trägt den Grundsätzen der Bundesverfassung Rechnung, die letztlich eine politische und rechtliche Verantwortung für die „Spitze der Verwaltung“, mithin der einzelnen Bundesministerinnen und Bundesminister, vorsieht. Im angefragten Zeitraum sind die jeweiligen Bundesminister den Vorschlägen der Kommission gefolgt und haben demgemäß diese das Dirimierungsrecht nicht in Anspruch genommen.

Für den angefragten Zeitraum ist ferner gemäß den Bestimmungen des AusG stets eine Veröffentlichung hinsichtlich der Ausschreibung einer Sektions-, Gruppen- und Abteilungsleitungsfunktion im Ministerium im Bereich Bildung sowie der erfolgten Betrauung mit einer Leitungsfunktion erfolgt. Auf die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Veröffentlichungen gemäß AusG darf hingewiesen werden (dies betrifft u.a. auch die Veröffentlichung der Mitglieder der Begutachtungskommissionen).

Im Ministerium im Bereich Bildung wurden im Zeitraum vom 7. Jänner 2020 bis zum 3. März 2025 gemäß AusG lediglich entsprechend eingerichtete Begutachtungskommissionen im Einzelfall tätig. Folgend den gesetzlichen Bestimmungen (gemäß § 11 AusG) wird das Verfahren der Begutachtungskommission entsprechend dokumentiert.

Weiters darf auf die regelmäßigen Gleichbehandlungsberichte des Bundes hingewiesen werden, die die Bundesregierung dem Nationalrat regelmäßig vorlegt und insbesondere auch über die Verfahren vor der Bundes-Gleichbehandlungskommission berichtet (für die Jahre 2020, 2022 und 2024 abrufbar unter

<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/III/176>,

<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/III/754>,

<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/III/79>). Ergänzend darf auf die

Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 28/J-NR/2024 vom 24. Oktober 2024 verwiesen werden.

- Frage 3 sowie Fragen 5 bis 9 (soweit sie sich auf die Frage 3 beziehen):

Hinsichtlich der im Zeitraum vom 7. Jänner 2020 bis zum 3. März 2025 erfolgten Besetzungen von Leitungsfunktionen gemäß § 3 Ausschreibungsgesetz im nachgeordneten Bereich des Ministeriums im Bereich Bildung ist auf die Bestellung mit der Funktion der Leitung des Institutes des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS) zu verweisen (Ausschreibung 26.1.2021 bis 26.2.2021). Ein Fall im Sinne der Fragestellung 7 lit. i lag nicht vor. Es wurde keine Person bestellt, die nicht von der

Begutachtungskommission im Einzelfall vorgeschlagen bzw. nicht an erster Stelle gereiht wurde. Fälle positiver Diskriminierung gemäß § 11c Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) lagen nicht vor.

Im Übrigen wird sinngemäß auf die vorstehenden Ausführungen zum Ausschreibungsgesetz betreffend Gutachtenserstattung, Begutachtungskommission, Veröffentlichung sowie Dokumentation verwiesen.

Wien, 27. Mai 2026

Christoph Wiederkehr, MA

